6. Änderung BBP Nr. 111

Textliche Festsetzung:

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Es gelten die Textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 111.

Sie werden ergänzt durch die nachfolgenden Festsetzungen zur Vermeidung von Flächenversiegelungen:

1. Ausgestaltung der Stellplätze und Zufahrten

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Anlage von Stellplätzen ist so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist. Zulässig sind z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen, offenporige und wasserdurchlässige Pflasterbeläge u.a..

Aufgestellt: Kall, Juni 2002

PLANUNGS- UND ENTWICKLUNGSGEMEINSCHAFT
K.W. Becker•Architekt VFA•53925 Kall•Kölner Str. 25

Begr 111-Schilsbach.doc
29.09.03